

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Uelzener Straße 90
21335 Lüneburg



Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Bildes/ des Bildes meines Kindes im Internetauftritt des MTV Treubund sowie in Vereinspublikationen des MTV Treubund.

Name, Vorname _____

Name, Vorname (Kind/er) _____

Unterschrift Kind/ Kinder

Unterschrift Erziehungsberechtigte <r>

Mit der Unterschrift bestätige ich ggf. das Einverständnis eines weiteren Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Anmerkungen:

1. Es darf nur derjenige fotografiert werden, der zustimmt. Es gibt hierzu allerdings Ausnahmen
 - a. Das Persönlichkeitsrecht gesteht das Recht am eigenen Bild ausschließlich der fotografierten Person zu. Man darf zwar ohne Zustimmung fotografieren, diese Bilder allerdings nicht nutzen.
 - b. Das gleiche gilt auch für das Fotografieren von Kindern. Die Persönlichkeitsrechte werden bei kleineren Kindern von den sorgeberechtigten Eltern wahrgenommen. Also muss im Zweifel die Einwilligung der Eltern eingeholt werden. Bei älteren Kindern ab etwa 14 Jahren, bei denen eine gewisse Einsichtsfähigkeit vorausgesetzt werden kann, ist zudem noch die Zustimmung des oder der Minderjährigen selbst erforderlich.
2. Ausnahmen sind
 - a. Menschen bei öffentlichen Veranstaltungen. Wer in einer öffentlichen Veranstaltung ist, z.B. beim Laternenumzug, dem Kinderfasching oder der Sport-Gala – aber auch öffentliche Sportwettkämpfe - muss damit rechnen, fotografiert zu werden. Eltern, die ihre Kinder teilnehmen lassen, müssen ebenfalls damit rechnen.
 - b. Personen des Zeitgeschehens. Dazu gehören auch erfolgreiche Sportler, soweit deren sportlicher Erfolg in einem wahrnehmbaren öffentlichen Interesse liegt. Man kann annehmen, dass die Teilnahme an einem Wettbewerb, der den Vereinsrahmen überschreitet ein öffentlich wahrnehmbares Interesse begründet.
 - c. Personen, die zufällig auf dem Bild sind, nicht geschützt. So dürfen Personen, welche nur "Beiwerk" einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit sind, abgebildet werden, das heißt, der Fotograf muss nicht warten, bis der Sportplatz oder die Sporthalle menschenleer ist. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die Örtlichkeit im Vordergrund steht und nicht die Personen, ferner dürfen jene nicht aus der Anonymität herausgelöst worden sein.
3. Keine Ausnahme liegt im Trainingsbetrieb vor. Training ist nicht Öffentlichkeit. Im Training darf nur fotografiert werden, der dem zustimmt. Bei Kindern muss mindestens 1 Erziehungsberechtigter zustimmen.

Auszug Kunsturhebergesetz

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.